Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 179.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 22 Nov. 1800. Drittes Quartal. Den 1 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 13. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcomißion über die Bittschriften der Städte Büren und Nidau.)

Man fand in fernerm endlich, daß bey der allgemeinen Bestimmung des Munizipalitäts-Gesetzes, wie die Gemeinden zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse Anlagen ausschreiben können, weiter keine Ausnahmen festgesezt und einzelne Gemeinden vorzugsweise zu neuen bleibenden Auflagen berechtiget werden können. Die damalige Commißion schlug demzufolge dem grossen Rathe vor, über diese verschiedenen Petitionen nicht einzutreten, oder nach damaligem Sprachgebrauch zur einfachen Tagesordnung überzugehen, was denn auch am 11. Dec. 99 erfolget ist.

Ihre Finanzcommißion B. G. hat nun zwar bey der vorgenommenen Untersuchung sich von der ehevorigen Rechtsgültigkeit der Ohmgeldsgerechtigkeit der Städte Nidau und Büren überzeugen, zugleich aber finden müssen, daß derjenige Gesichtspunkt, aus dem die ehevorige Commißion und der Gr. Rath die Sache angesehen haben, ganz in dem Sinn unserer dermaligen Verfassung liege, so daß mithin dem Begehren der genannten Städte, als mit dieser Verfassung unverträglich, nicht entsprochen werden könne.

Die Finanzcommißion trägt daher darauf an, daß in das Begehren der Städte Büren und Nidau nicht eingetreten werde.

Die Finanzcommißion trägt folgende Botschaft an den Vollz. Rath an, welche angenommen wird:

An den Vollziehungsrath.

Wenn der gesetzgebende Rath in seiner Botschaft vom 29. Sept. lezthin, Sie eingeladen hatte, nach der Ihnen in Finanzsachen zukommenden Initiative in Berathung zu nehmen: wie das Resultat der damals paßirten zwey ersten Staatsrechnungen der Nation bekannt gemacht werden könne? so sah er zwar wohl voraus, daß bey der Unvollständigkeit der vorgelegten Rechnungen, der aus denselben zu machende Auszug, den Erwartungen unserer Mitbüeger nur zum Theil entsprechen würde. Er glaubte aber nichts desto weniger, man sollte immerhin das liefern, was man für einmal zu liefern im Stande sey.

Da aber Sie B. Vollz. Räthe, in Ihrer Botschaft vom 16. Okt. die Versicherung geben, daß die erste Generalrechnung auf 1. Jan. 1799, welche dann alle Einnahmen und Ausgaben umfassen würde, bald könne vorgelegt und hernach der Nation bekannt gemacht werden; so willigt der gesetzgebende Rath auch gerne ein, daß die officielle Bekanntmachung eines Auszugs der Staatsrechnungen, bis zu diesem, wie wir hoffen, nächstens eintretenden Zeitpunkt vertagt werde. Dennoch muß Ihnen der gesetzgeb. Rath bemerken, daß Sie in Ihrer Botschaft bloß von der Generalrechnung vom Jahr 1798 Erwähnung thun, obschon seit diesem Jahr bald wieder zwey andere Jahre verflossen sind. Dieser lange Zeitverlauf berechtigt demnach zu der Erwartung, daß auch an der Generalrechnung von 1799 mit Eifer werde gearbeitet werden, damit dieselbe der ihr unmittelbar vorgehenden in kürzester Frist nachfolgen möge.

Vielleicht daß vermittelst dessen die besondere Ablag einer Bruchrechnung für die lezten 6 Monate des Jahres 1799 von derselben Art, wie die für die 6 ersten Monate gewesen ist, überflüßig wird. Nichts desto weniger war der gesetzgeb. Rath erwartend, daß Sie B. Vollz. Räthe auf den Dekretsvorschlag vom

29. Sept., nach welchem eine solche Bruchrechnung verlangt wurde, antworten und Ihre allfälligen Bemerkungen mittheilen würden. Er ergreift daher diesen Anlaß, Sie an jenen Dekretsvorschlag zu erinnern und Sie einzuladen, Ihr Befinden darüber einzusenden.

Die Finanzcommißion legt einen neuen Bericht über den Verkauf des Schloßdomaine Brunegg vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Herrenschwand erhält für 3 Wochen Urlaub.

Am 14. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 15. Nov.

Präsident: Fueßli.

Folgendes Schreiben des B. Professeur Tralles wird verlesen:

B. Gesetzgeber! So wie das staatsbürgerliche Verhältniß dem Menschen Rechte sichert, so legt es ihm Pflichten auf, welche ihn ehren, deren Erfüllung ihm Achtung erwerben kann. Zwar hat schon der Weltbürger seine Pflichten, allein ihre Nichterfüllung ist keiner Nachläßigkeit ahnenden Beurtheilung ausgesezt. Bey seinem Eintritte in den Staat werden jene moralische Verpflichtungen auch billige Anforderungen seiner Mitbürger; da seine Aufnahme in denselben unter der Voraussetzung geschieht, daß der unedle Gedanke nur sich und seinem Vortheile zu leben, ferne von ihm sey. Der Staat, welcher alle Handlungen zu seiner Erhaltung und zu der Beförderung seiner Zwecke, Individuen lohnen müßte, hätte keine Bürger. Dem Staate anzugehören, in welchem ein Mann lebt, ist mithin eine natürliche Stellung desjenigen, welcher demselben seine Kräfte darbringt, den Lohn seiner Arbeiten mehr in dem Zutrauen, sie von sich gefodert zu sehen, mehr in dem Verdienste sie zu verrichten, als in ihrem Ertrage sezet.

Schon im früheren jugendlichen Alter sehnte ich mich oft nach diesem Lande, welches in der Geschichte der Wissenschaften glänzt, dessen Natur, Grösse und Schönheit, damals nach, mehr durch Gesang und Sage als Beschreibung nüzte, dessen Freyheit nach den Kraftäusserungen geschäzt wurde, welche sie errungen hatte; nach diesem Lande, dessen glückliche Lage so viel versprechend ist. Im Mittelpunkte der aufgeklärtesten, der Industriereichen Nationen, gleich vortheilhaft für Aufnahme, Verbreitung und Mittheilung der Gaben der Natur, der Kunst und des Geistes — welch' eine Lage Bürger Gesetzgeber!

Nach diesem Lande wurde ich beruffen, demselben die in einer, einem blühenden freyen Staate zu verdankenden Erziehung, erworbenen Kenntnisse nützlich zu machen. Wenn ich nun schon in dem, was meine geringen Kräfte seit 15 Jahren Helvetien gewidmet, geleistet haben, meinem Willen und Wünschen nicht genugsam entsprochen sehe, so lassen Sie dennoch, B. G. dem Willen Gerechtigkeit widerfahren, indem Sie auch dem wenig Gewirkten Ihren Beyfall schenken, welcher mir so unvermuthet als angenehm in dem Decret kund wurde, welches mich auf eine ehrenvolle Weise Helvetiens Bürgern zugesellt. Möge doch meine engere Verbindung mit diesem Staate, demselben nützlich, dem Erfolge meiner Arbeiten günstig werden. Jezt da die Republik vorzügliche Thätigkeit der Bürger fodert, wo die Bildung solcher Männer so dringend nöthig wird, welche mit Einsicht, Kraft und Willen fortarbeiten können, ihr Haltung und Stärke zu sichern.

B. G.! Ich verkenne den Bürgersinn nicht, welcher Sie beseelt, mich in der gegenwärtigen Lage unserer Republik, für ihren Bürger zu erklären, noch das Zutrauen, dessen Sie mich dadurch würdigen. Ich bitte den gesetzgebenden Rath, meinen Dank anzunehmen, so wie die Versicherung, daß ich jenes Zutrauen über alles schätze, und demselben stets zu entsprechen, meine größte Sorgfalt werde seyn lassen.

Die Finanzcommißion legt folgenden Bericht vor, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Durch eine Botschaft vom 29ten Okt. fodert der Vollziehungsrath für das Kriegsministerium einen neuen Credit von 500,000 Fr. Im Heumonat hat dieses Ministerium einen ähnlichen Credit erhalten, der nun allbereits erschöpft seyn mag.

Da Sie diese Botschaft zur nähern Untersuchung Ihrer staatswirthschaftlichen Commißion überwiesen, so glaubte dieselbe Ihre Pflicht nicht besser erfüllen zu können, als wenn sie die Monatsbedürfnisse dieses Ministeriums untersuchte.

(Die Forts. folgt.)